

Schönburger Tageblatt

und Waldenburger Anzeiger

Erscheint werktägl. Nachm. Bezugspreis v. 15.-20. Febr. im voraus 75 G. Pfg. freibl., auschl. Trägerl. Einzelne Nr. 10 Goldpf., Sonntags-Nr. 20 Goldpf. Anzeigenpreise: 6 gesp. Petitzeile 0,10 Goldmark, v. außerhalb des Bezirkes 0,15 Goldmark, 3 gesp. Reklamezeile 0,45 Goldmark, Hinweis auf Anzeigen und Eingekaufte 0,10 Goldmark, Nachweise- und Offertengebühr 0,10 Goldmark, Rabatt nach Tarif. Schwieriger Satz (Tabellen) mit Aufschlag.

Gegründet 1878. Fernsprecher Nr. 9. Postfach Nr. 8. Postbezirk Amt Leipzig Nr. 4486. Danzonia: Vereinsbank zu Golditz Filiale Waldenburg. Stabsarztamt Waldenburg 16. Rabatte gelten nur bei pünktlicher Zahlung, bei zwangsvoller Einweisung der Rechnungsbeträge nicht jeder Nachlag hinlänglich.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichtes und des Stadtrats zu Waldenburg. Ferner veröffentlichte zahlreiche andere staatliche, städtische u. Gemeinde-Beörden ihre Bekanntmachungen im Schönburger Tageblatt.

Verantwortlich für Redaktion, Druck und Verlag E. Kästner in Waldenburg Sachsen.

Mitglied des Sächsischen und des Deutschen Zeitungsvereins (E. V.) — Verlagsort Waldenburg Sachsen.

Anzeigen bis vorm. 9 Uhr am Ausgabebetag erbeten. Ausgabe nachmittags 1/3 Uhr in der Geschäftsstelle in Waldenburg Sa., Obergasse 38. Geschäftszeit 7-12, 2-5 Uhr. Filialen in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Herrn Friedr. Hermann Richter; in Langenschursdorf bei Herrn Hermann Esche; in Wollenburg bei Herrn Linus Friedemann; in Penig bei Firma Wilhelm Dahler; in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirßen.

Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik, Auspostung, Maschinenbruch, Übersingen im Druck oder anderer Natur hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz der Zeitung ohne Rückzahlung des Bezugspreises. Für Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr.

Zugleich weit verbreitet in den Ortschaften der Standesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohndorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenscha-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenschursdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Remse, Schlagwitz, Schwaben, Wollenburg und Ziegelheim.

Nr. 41

Sonntag, den 17. Februar 1924

46. Jahrgang.

Englisches Vorgehen in Paris und Koblenz.

Dollar Kurs (amlich 15. Februar) 4000 Milliarden. Das Reichskabinett hat eine Verordnung zur Abänderung der Reichsfinanzordnung erlassen.

Die Reichsfinanzordnung ist mit dem 15. Februar in ein selbständiges Unternehmen umgewandelt worden.

Bayern erhält das bayrische Bahnbuch zur selbständigen Verwaltung zurück.

Die dritte Steuernotverordnung ist am 14. Februar veröffentlicht worden.

Die alten Kupfermünzen sind zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt worden.

Die Währungsverträge werden nicht verlängert.

Die Aufhebung des Ausnahmestandes wird in Sachsen für unmöglich erklärt.

Sämtliche Sittenwörter Sachsens sind beseitigt.

Zu Kreuznach wurden die Separatisten mit Kulliteu niedergeschlagen.

Der Franken hatte am Donnerstag einen schwarzen Tag.

Amerika will seine Schulden in Europa eintreiben.

Waldenburg, 16. Februar 1924.

Offenbar wird es für Englands politische Zwecke wieder einmal nützlich und zweckmäßig, sich von Zeit zu Zeit über gewisse Vorgänge moralisch zu entrichten. Beim Briten ist ja die Aufregung über unmoralische und ungelegliche Handlungen anderer Nationen niemals ungenügend, sondern stets als „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ zu betrachten. Geheißnisse, die der Engländer monats- und jahrelang ruhig mit angehehen hat, ohne mit der Wimper zu zucken, werden eines schönen Tages von ihm mit bewegten Lippen als unerträgliche Kulturwidrigkeit gebrandmarkt, sobald es in sein politisches System paßt, einer bestimmten anderen Regierung Schwierigkeiten zu machen und sie moralisch ins Unrecht zu setzen. Zurzeit haben die Beziehungen Englands zu Frankreich dieses Stadium erreicht. Obwohl öffentlich die Entente, die Freundschaft mit Frankreich, noch aufrecht erhalten wird, solange es irgend möglich ist, schenkt die inoffizielle britische Politik sichtbar schon seit Monaten zurück in das System der überlieferten Gegnerschaft gegen den nächsten Nachbarn auf dem Festland und immer häufiger werden die Vorwürfe, den Freund von gestern moralisch ins Unrecht zu setzen.

Die Enthüllung Lloyd Georges über ein im April 1919 geschlossenes Geheimabkommen Wilson-Clémenten, eine Enthüllung, die ausgerechnet am Tage der Befreiung des unglücklichen Wilson, geradezu wie der bekannte Felsstritt ammetet, sie ist nur ein Glied in der Kette des Feldzuges gegen Frankreich, den England schon seit Jahr und Tag in der öffentlichen Meinung des Erdballes führt. Von amtlicher Seite ist bisher zwar nur erst ein einziges Mal eine Mitwirkung bei diesem Feldzuge erfolgt: nämlich damals, als am 11. August v. J. jene aufsehenerregende Note Lord Curzons an Poincaré erging, worin ausdrücklich erklärt wurde, die englische Regierung mache sich das (damals schon seit 6 1/2 Monaten vorliegende!) Gutachten der englischen Kronjuristen zu eigen, wonach der Aufruhr einbruch mit den „Friedens“-Bestimmungen von Versailles nicht in Einklang zu bringen und daher ungelegmäßig sei. Man hat sich in London damals begnügt, diese moralische Ohrfeige in den Altentfestzulegen und die sonstige Weiterführung des Feldzuges gegen die moralischen und rechtlichen Sünden Frankreichs durchaus der privaten Initiative überlassen. Der gewichtigste, für Frankreich gefährlichste Nutzer im Streit ist dabei schon seit geraumer Zeit Lloyd George, der ja auch jetzt wieder den neuesten Streich geführt hat. Wegen Frankreichs Aufruhrpolitik gibt es heute in England keine schärferen Urteile, als manche Äußerungen und Reden Lloyd Georges. Schade nur, daß dieser gerissene Walliser niemals merkt, oder besser gesagt, nie merken will, wie seine schallenden moralischen Ohrfeigen zuweilen ihn selber und sein Land empfindlich treffen. Als Mussolini seinen Kurszug unternahm, verurteilte Lloyd George am 11. September einen abendlichen Artikel, worin er mit den schärfsten Worten

den die Art und Weise Brandmarke, wie Poincaré mit dem Versailler Abkommen und Mussolini mit der Völkerverbundsakte umsprangen. Ja, er schwang sich sogar zu der an sich durchaus zu billigen Redensart auf, es sei „nicht würdig der Ehre großer Nationen“, erst einen feierlichen Vertrag zu schließen und ihn dann nur insoweit zu beachten, wie man dazu Lust verspüre. Er holte sich aber dann von seinem eigenen Landsmann Prof. Keynes die empfindliche Abfuhr, daß er, Lloyd George, ja selber schon den Vertrag von Versailles und das Völkerrecht verlegt habe, als er am 3. März 1921 namens der Entente die im Friedensdokument nicht vorgesehene Befreiung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort über Deutschland verhängte und sich damit einer „Kriegserneuerung“ schuldig machte.

In das System der moralischen Einkreisung Frankreichs gehörte auch die Sendung des britischen Generalconsuls in München, Clive, nach der Pfalz. An sich war die Forschungsreise des Herrn Clive in das für die englische Geographie anscheinend noch unentdeckte Gebiet der Pfalz geradezu — sonderbar. Oder wie soll man es anders bezeichnen, daß amtliche englische Kreise erst durch einen eigenen Vertrauensmann feststellen lassen müssen, was für ein Volkstamm in der Pfalz wohnt und welche Sprache er spricht? Das kommt doch darauf hinaus, als wenn ein deutscher Konsul nach Manchester entsandt wird, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob dort denn wirklich Engländer wohnen. Bei aller Würdigung des unfehligen Humors der Sache wollen wir trotzdem rundweg zugeben, daß die Reise des Herrn Clive und sein mutiger Bericht von großem Wert für Deutschlands Sache und — für Frankreichs Demaskierung im Interesse der britischen Politik gewesen sind. Auch dieser „moralische“ Vorstoß Englands war ausschließlich gegen Frankreich gerichtet, denn was in der Pfalz vorgeht, war sonst den Briten, im Grunde genommen, ganz gleichgültig.

Aus der Steuernotverordnung.

Die wichtigsten Bestimmungen.

Die dritte Steuernotverordnung ist im Reichsgesetzblatt (Nr. 11 vom 14. Februar 1924) veröffentlicht worden. Sie wird auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 in Kraft gesetzt. Es ist nicht gelungen, mit Reichsrat und Reichstag, deren Ausschüsse angehört worden waren, zu einer Einigung zu kommen. Immerhin sind von der Regierung unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Ausschüsse zum Teil sehr wichtige Abänderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen worden. Sie seien nachfolgend aufgeführt:

Als höchste Aufwertungs Grenze sind 15 Proz. (im ersten Entwurf waren es 10 Proz.) festgesetzt, über die nicht hinausgegangen werden darf. In seltenen Ausnahmefällen kann der Schuldner von der Aufwertungsstelle eine Herabsetzung erwirken. Die Fälligkeit der Aufwertungs Summe ist bis zum Jahre 1932 hinausgeschoben worden. Die Verzinsung wurde von 1 Proz. auf 2 Proz. jährlich erhöht. Bei den Pfandbriefen erfolgte die Verteilung des Aufwertungsbeitrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Bei den Sparlasten hat man von der Errichtung gemeinnütziger Anstalten abgesehen, die Aufwertungsbeiträge fließen den Sparern direkt zu. Auch bei den Versicherungen sollen die Versicherten die Aufwertungsbeiträge direkt erhalten, während ursprünglich diese Summen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollten.

Die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reiches und der Länder, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgenommen worden sind und auf Reichsmark lauten, kann bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Der erste Entwurf lautete in dieser Beziehung präzisier. Diese Vorschrift gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Bestimmungen über den Geldentwertungsausgleich zugunsten der Länder sind verschiedentlich geändert worden. Insbesondere ist bestimmt, daß die Erhebung einer Steuer im Zusammen-

hang mit der Regelung des Mietwesens von dem bebauten Grundbesitz nur so lange gilt, als eine gesetzliche Miete in den betreffenden Landesteilen festgesetzt ist, jedoch nicht über den 31. März 1926 hinaus. Bei unbebauten Grundstücken ist mit Rücksicht auf die Notlage der Landwirtschaft dieser zugestanden worden, daß die Zahlungen der Geldentwertungsabgabe nicht vor dem 1. November 1925 fällig sein dürfen. Zum Schluß sei noch erwähnt, daß den Gemeindebehörden beim Besteuerungsverfahren eine größere Mitwirkung als bisher eingeräumt wird.

Inflationssteuern und Mieten.

Die Obligationssteuer ist geblieben, die Besteuerung aber dahin geändert, daß eine Steuer von 2 Prozent von dem Goldmarkbetrag der Schuldverpflichtung unter Abzug des Aufwertungsbeitrages, d. h. vom Inflationsgewinn erhoben wird. Hat eine Gesellschaft ihre Schuldverpflichtungen bereits früher mit einem geringeren Goldmarkbetrage als 15 Proz. gekürzt, so wird der Unterschied bis zur Höhe der 15 Proz. zusätzlich der Steuer erhoben. 2 Prozent der Steuer sind am 1. März 1924, die Zusatzsteuer ist in Halbjahresraten zu entrichten. Die Bestimmungen, welche die Inflationsgewinne bei Inanspruchnahme von Krediten betreffen, sind in die endgültige Verordnung aufgenommen worden.

Das Kernstück der Inflationsbesteuerung: die Steuer auf bebauten Grundstücke ist geblieben. Die Grundzüge der Steuer aber sind im Sinne einer leichteren Tragbarkeit sowohl für die Mieter, wie auch für die Grundstückeigentümer verbessert worden. Einmal ist die Steuer begrenzt auf die Zeit bis zum 31. März 1926 oder bis zu einer früheren Aufhebung der gesetzlichen Miete. Dann ist dafür Sorge getragen, daß dem Eigentümer nicht nur genügend von der gesetzlichen Miete bleibt, um die Lasten des Grundstücks einschließlich der Betriebs- und Instandsetzungsstoffen zu decken, sondern daß ihm auch von einem gewissen Zeitpunkt an ein Teil der Mieten für die Verzinsung von altem Eigenkapital bleibt. Die Mieten selbst sollen allmählich gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage den Friedensmieten angenähert werden.

Englands Streitmacht.

Macdonald für Abbau der Rüstungen.

Im englischen Unterhaus gab Ministerpräsident Macdonald auf die Frage seines Vorgängers Baldwin, welche Stellung die Regierung zur nationalen Verteidigung einnehme, eine bemerkenswerte Erklärung ab, die offenbar vom Kabinett formuliert worden ist. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die Regierung wird bei ihrer Verteidigungspolitik von der Erwägung geleitet, daß nach den einschlägigen Erfahrungen des Weltkrieges kein Volk geneigt ist, sich in militärische Abenteuer einzulassen, daß aber bei allen Völkern der Wunsch vorhanden ist, die Rüstungen abzubauen und in Übereinstimmung zu bringen mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes. Ohne die Verteidigungsmöglichkeiten Englands zu vernachlässigen, hat die Regierung den Entschluß gefaßt, in engster Zusammenarbeit mit den Kolonien das ganze Verteidigungssystem einer neuen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung wird sich nicht darauf beschränken, festzustellen, ob die Armee und Flotte verstärkt oder vermindert werden sollen, sondern sie soll in allererster Linie prüfen, welchen Zusammenhalt das Verteidigungssystem dem britischen Reich angesichts seiner innerpolitischen, wirtschaftlichen und außenpolitischen Bedürfnisse bringt.“

Man habe ihm, so fuhr Macdonald fort, öfter zu verstehen gegeben, daß außenpolitisch mehr erreicht werden könne durch eine starke politische Macht. Diese Ansicht lehne er ab. Nicht durch Gewalt und Prestigepolitik, sondern durch Vernünftigkeit und Billigkeit der von England in Zukunft zu vertretenden Interessen